

1. ERLÄUTERUNGEN / BEGRIFFSBESTIMMUNGEN / PRÄAMBEL

- a) Die D.S.A. = Dynamic Security Austria ist der Markenauftritt der DS Security KG im Rahmen der Sicherheitsdienstleistungs-erbringung und deckt alle Tätigkeiten im Rahmen der Gewerbeberechtigung der DS Security KG ab.
- b) Vereinbarung / Vertrag / Auftragserteilung umfasst u.a. diese Geschäftsbedingungen, das Angebot, den Vertrag, die Auftragsbestätigung, sowie sämtliche dazugehörigen Anlagen und Anhänge.
- c) Auftraggeber bedeutet der im Angebot / Vertrag angegebene Kunde.
- d) Datum des Inkrafttretens bedeutet das im Angebot / Vertrag angegebene Vertragsdatum.
- e) Schriftlich oder schriftliches Dokument umfasst jedwede schriftliche Mitteilung, die von einer zur Vertretung der Partei bevollmächtigten Person unterzeichnet wurde (von Seiten der Dynamic Security Austria = D.S.A. nur durch die Geschäftsleitung), sowohl inklusiver aller elektronischen Nachrichten und Dokumente (E-Mail und alle anderen gängigen elektronischen Kommunikationsmittel ausgenommen jedoch SMS, da diese nicht als geeigneter Nachweis der Schriftform gelten.). Elektronische Mitteilungen wie E-Mail, Telefax oder PDF-Dateien gelten als schriftlich, sofern sie durch eine zur Vertretung befugte Person übermittelt wurden.
- f) Verluste bedeutet Verluste gemäß Festlegung im geltenden Recht, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf sämtliche Ansprüche, Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden, Klagen, Forderungen oder Ausgaben (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf alle angemessenen Anwaltsgebühren oder Kosten einer Klage, die einer Partei infolge von oder in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistungen im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen).
- g) Angebot / Vertrag ist das Dokument, auf das sich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Dynamic Security Austria (D.S.A.) beziehen.
- h) Leistungsverzeichnis bedeutet den Umfang aller Dienstleistungen, welche von der Dynamic Security Austria (D.S.A.) im Rahmen dieser Vereinbarung für den Auftraggeber erbracht werden.
- i) Dienstleistungsentgelt bedeutet das Entgelt der Dynamic Security Austria (D.S.A.) die dem Auftraggeber für die Erbringung der Dienstleistungen gemäß Angebot / Vertrag in Rechnung gestellt werden, sowie die anfallenden Kosten für alle zusätzlichen Dienstleistungen, die zwischen den Parteien vereinbart wurden. Das Entgelt kann in beidseitiger Willensübereinstimmung abgeändert werden.
- j) Dienstleistungen sind jene Dienstleistungen, die gemäß der Spezifizierung in der besonderen Dienstanweisung / im Leistungsverzeichnis / im Vertrag durch die Dynamic Security Austria im Rahmen dieser Vereinbarung zu erbringen sind.
- k) Standort(e) sind alle Gelände bzw. Gebäude, auf bzw. in denen die Dienstleistungen der Dynamic Security Austria (D.S.A.) gemäß Leistungsverzeichnis zu erbringen sind.

2. BEGINN UND DAUER

- a) Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart ist, beginnt diese Vereinbarung am Datum des Inkrafttretens und läuft – vorbehaltlich einer Beendigung für die im Vertrag angeführte Dauer.
- b) Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, verlängert sich dieser automatisch um die jeweils ursprünglich vereinbarte Vertragslaufzeit, wenn keine der Parteien spätestens drei (3) Monate vor Ablauf schriftlich kündigt.

3. UMFANG UND DURCHFÜHRUNG DER DIENSTLEISTUNGEN

a) Dienstleistung und Ausrüstung:

Die Dynamic Security Austria (D.S.A.) erklärt sich damit einverstanden, die Dienstleistungen für den Auftraggeber gemäß den spezifischen, in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen zu erbringen. Sämtliche Ausrüstung, Software, Materialien und/oder Dokumentationen, die von Dynamic Security Austria (D.S.A.) bereitgestellt werden, bleiben stets Eigentum von Dynamic Security Austria (D.S.A.), sofern zwischen den Parteien keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde und werden auch gem. der DSGVO elektronisch gespeichert und archiviert.

b) Schlüssel und Hinweisschilder:

- Die ggf. zur Leistungserbringung erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber in ausreichender Anzahl rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Stehen die Objektschlüssel spätestens zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht zur Verfügung, können diese vom Auftraggeber persönlich dem jeweiligen Dynamic Security Austria (D.S.A.) Büro übermittelt werden.
- Die Abholung bzw. Zustellung der Schlüssel durch einen Mitarbeiter der Dynamic Security Austria (D.S.A.) sind kostenpflichtig. Die Erbringung dieser Dienstleistung durch einen Mitarbeiter der Dynamic Security Austria (D.S.A.) wird mit einem vereinbarten Stundensatz (je angefangener Stunde, zuzüglich Reisekosten) abgerechnet.
- Für Schlüsselverluste sowie für Beschädigungen von Schlüsseln und Schlössern durch Mitarbeiter der Dynamic Security Austria (D.S.A.) haftet die Dynamic Security Austria (D.S.A.) im Rahmen der Haftungsbestimmungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen.
- Die Dynamic Security Austria (D.S.A.) ist berechtigt, für die Dauer der Vereinbarung auf bzw. in den Standorten des Auftraggebers die üblichen Hinweisschilder bzw. Werbeschilder, versehen mit dem Firmenlogo der Dynamic Security Austria (D.S.A.), anzubringen.
- Bei Beendigung der Vereinbarung wird Dynamic Security Austria (D.S.A.) die Hinweis- und Werbeschilder auf eigene Kosten und Gefahr wieder entfernen.

c) Anweisungen des Auftraggebers:

Die Dynamic Security Austria (D.S.A.) ist nicht verpflichtet, irgendwelche anderen Anweisungen des Auftraggebers zu befolgen als solche, die in der besonderen Dienstanweisung / im Leistungsverzeichnis bzw. im Vertrag spezifiziert sind.

Sollte der Auftraggeber während der Durchführung der Dienstleistungen Anweisungen geben, welche außerhalb der besonderen Dienstanweisung / des Leistungsverzeichnisses liegen und die Durchführung der Dienstleistungen ändern oder beeinträchtigen, so hat der Auftraggeber die alleinige Verantwortung für sämtliche Konsequenzen aus diesen Anweisungen zu übernehmen und die Dynamic Security Austria (D.S.A.) hinsichtlich evtl. entstandener Schäden und / oder Aufwände schad- und klaglos zu halten.

Direkte Anweisungen durch Gäste, Besucher, Veranstaltervertreter oder sonstige Dritte an das dienstleistende Personal der Dynamic Security Austria (D.S.A.) sind untersagt. Weisungen dürfen ausschließlich durch die im Leistungsverzeichnis oder der Dienstanweisung benannten Kontaktpersonen des Auftraggebers an die Einsatzleitung der D.S.A. übermittelt werden.

4. ANPASSUNGEN UND ERGÄNZUNGEN DER DIENSTLEISTUNGEN

- Vorbehaltlich der Bedingungen dieser Vereinbarung kann jede Partei angemessene Anpassungen und / oder Ergänzungen der Dienstleistungen durch diesbezügliche schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei fordern. Sollten diese Anpassungen und / oder Ergänzungen nach Ansicht der Dynamic Security Austria (D.S.A.) eine Anpassung des Dienstleistungsentgelts oder dieser Vereinbarung erfordern, hat Dynamic Security Austria (D.S.A.) den Auftraggeber von diesen erforderlichen Anpassungen des Dienstleistungsentgelts schriftlich oder mündlich zu unterrichten.
- Die Parteien haben in gutem Glauben über sämtlichen geforderten Anpassungen und / oder Ergänzungen der Dienstleistungen, des Dienstleistungsentgelts oder dieser Vereinbarung zu verhandeln. Damit Änderungen der Dienstleistungen, des Dienstleistungsentgelts und / oder dieser Vereinbarung rechtsverbindlich für die Vertragsparteien sind, müssen sämtliche Anpassungen und / oder Änderungen schriftlich mit einem bevollmächtigten Vertreter der betreffenden Partei vereinbart werden.
- Wird keine solche Vereinbarung erzielt, bleiben die Dienstleistungen, das Dienstleistungsentgelt und diese Vereinbarung unverändert. Es wird darauf hingewiesen, dass Dynamic Security Austria (D.S.A.) - Mitarbeiter, welche die Dienstleistungen erbringen, nicht dazu berechtigt sind, Anpassungen und / oder Ergänzungen der Dienstleistungen zu akzeptieren oder im Namen der Dynamic Security Austria (D.S.A.) Vereinbarungen zu treffen.
- Die Dynamic Security Austria (D.S.A.) ist berechtigt, diese Vereinbarung im Bedarfsfall so abzuändern, dass die Einhaltung aller gesetzlicher Regelungen – welche für die im Rahmen dieser Vereinbarung zu erbringenden Dienstleistungen gelten – gewährleistet ist. Solche Abänderungen gelten als vom Auftraggeber akzeptiert, es sei denn es wird ihnen ausdrücklich schriftlich binnen 5 (fünf) Werktagen nach ihrer Mitteilung widersprochen. Im Falle eines Widerspruchs ist Dynamic Security Austria (D.S.A.) berechtigt, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen.

5. PERSONAL

- Das Personal, das die Dienstleistungen erbringt, sind entweder Dynamic Security Austria (D.S.A.) -Mitarbeiter oder beauftragte Subunternehmer (bzw. der Mitarbeiter), die von der Dynamic Security Austria (D.S.A.) mit der Durchführung aller vereinbarten vertraglichen Dienstleistungen beauftragt werden.
- Die Dynamic Security Austria (D.S.A.) darf das Personal, dem die Dienstleistungen zugewiesen wurden, jederzeit wechseln.
- Der Auftraggeber kann einen Wechsel des Dynamic Security Austria (D.S.A.) - Personals fordern, aber die Dynamic Security Austria (D.S.A.) bestimmt nach eigenem alleinigem Ermessen die Maßnahmen, die aufgrund einer solchen Forderung ergriffen werden.
- Forderungen des Auftraggebers nach einem Personalwechsel haben schriftlich zu erfolgen und die Gründe für die Forderung eines solchen Wechsels zu beinhalten.

6. SUBUNTERNEHMER

- Die Dynamic Security Austria (D.S.A.) kann jederzeit auf Subunternehmer zurückgreifen, um einige oder alle Dienstleistungen zu erbringen.
- Die Dynamic Security Austria (D.S.A.) übernimmt die Verantwortung für diese Subunternehmer – vorbehaltlich der in dieser Vereinbarung festgelegten Haftungsbeschränkungen.

7. GARANTIEAUSSCHLUSS

- Die Dynamic Security Austria (D.S.A.) garantiert keine Funktion oder Ergebnisse der Dienstleistungen und übernimmt keine Gesamtverantwortung für die Sicherheit an dem Standort des Auftraggebers (den Standorten).
- Soweit im Angebot / Vertrag nicht anderweitig vereinbart, wird die Dynamic Security Austria (D.S.A.) nicht als Sicherheitsberater engagiert.
- Die Dynamic Security Austria (D.S.A.) gibt weder eine ausdrückliche noch eine implizierte Zusicherung, dass ihre Dienstleistungen Verluste oder Schäden verhindern.

8. VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

a) Kooperation:

Der Auftraggeber hat jederzeit mit der Dynamic Security Austria (D.S.A.) zu kooperieren, um es der Dynamic Security Austria (D.S.A.) zu ermöglichen, die vereinbarten Dienstleistungen unter den bestmöglichen Bedingungen zu erbringen. Dies umfasst, ist aber nicht beschränkt darauf, dass der Auftraggeber folgendes bereitstellt:

- eine sichere, gesunde Arbeitsumgebung für das Dynamic Security Austria (D.S.A.) -Personal gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften (ASchG, AStV, ...),
- sämtliche relevanten Informationen, Zugänge und Hilfeleistungen, die eine Dynamic Security Austria (D.S.A.) vernünftigerweise benötigt, um die Dienstleistungen ohne Unterbrechung durchzuführen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen,
- unverzügliche Benachrichtigung über alles, was die Sicherheit, Risiken oder Verpflichtungen der Dynamic Security Austria (D.S.A.) im Rahmen dieser Vereinbarung beeinträchtigen könnte, oder was voraussichtlich zu einer Erhöhung der Kosten von der Dynamic Security Austria (D.S.A.) für die Erbringung der Dienstleistungen führt.

b) Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung / Abfallwirtschaft:

Es wird vereinbart, dass die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung und Evaluierung der Dynamic Security Austria (D.S.A.) - Arbeitsplätze im Betrieb des Auftraggebers (z. B. Sicherheitsdienst, Wach- und Portierdienst, Werkschutz, Telefondienst, Veranstaltungsort u.ä.) durch die Organe des Auftraggebers erfolgt, genauso wie die Erfüllung der Erfordernisse aus dem Abfallwirtschaftsgesetz.

c) Sanktionen / Sanktionsliste:

- Der Auftraggeber bestätigt und garantiert, dass er oder sein(e) Unternehmen auf keiner Sanktionsliste stehen, oder sein(e) Unternehmen sich im Besitz (weder direkt noch indirekt) oder unter Kontrolle einer Person befindet, die auf einer Sanktionsliste angeführt ist.

- Die Begriffe **im Besitz** und **unter Kontrolle** haben die in den dafür anwendbaren Sanktionslisten genannte Bedeutung bzw. in den dafür relevanten offiziellen Richtlinien.
- Der Auftraggeber bestätigt und garantiert, dass er, weder direkt noch indirekt, an keinen Aktivitäten, die durch Sanktionen verboten sind, beteiligt ist (ohne die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörden).

9. DIENSTLEISTUNGSENTGELT

a) Dienstleistungsentgelt:

Der Auftraggeber zahlt der Dynamic Security Austria (D.S.A.) das Dienstleistungsentgelt für die Erbringung der Dienstleistungen gemäß Spezifizierung im Angebot / der Auftragserteilung.

b) Anpassungen des Dienstleistungsentgelts:

Die Dynamic Security Austria (D.S.A.) ist berechtigt, das Dienstleistungsentgelt um mindestens jenen Prozentsatz und zu jenem Zeitpunkt anzupassen, welcher durch die Unabhängige Schiedskommission beim BMAW oder durch eine an deren Stelle tretende Einrichtung festgelegt wird, zumindest aber um jenen Prozentsatz, welcher der Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne im Bewachungsgewerbe entspricht.

c) Zahlung des Dienstleistungsentgelts / Zahlungsbedingungen / Mahnspesen / Mahnzinsen

- Der Auftraggeber erhält nach erbrachter Dienstleistung eine Rechnung, die gemäß den im Angebot vereinbarten Zahlungsbedingungen, spätestens jedenfalls jedoch binnen 7 (sieben) Kalendertagen netto ohne Abzug zu begleichen ist.
- Anderslautende Zahlungsvereinbarungen sind zwischen den Vertragsparteien jederzeit möglich.
- Bei Zahlungsverzug werden pauschale Mahnspesen in Höhe von EUR 10,00 pro Mahnung verrechnet.
- Bei zweiseitig bezogenen Unternehmensgeschäften (B2B) behält sich die Dynamic Security Austria (D.S.A.) vor, zusätzlich zu den eigenen pauschalen Mahnspesen gem. der EU-Zahlungsverkehrsrichtlinie, die Kosten von EUR 40,00 (vierzig) für den Zahlungsverzug in Rechnung zu stellen.
Der Verzugszinssatz beträgt 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (gemäß § 456 UGB).

10. BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG

a) Haftung für Verluste:

Die Haftung der Dynamic Security Austria (D.S.A.) für Verluste des Auftraggebers, sowie jede andere Haftung im Rahmen dieser Vereinbarung sind gemäß diesem Artikel 6 (sechs) beschränkt. Der Auftraggeber stimmt zu, dass das Dienstleistungsentgelt die Bewertung der Risiken und Gefahrenpotenziale auf Grundlage der vom Auftraggeber gelieferten Informationen widerspiegelt und dass die Vereinbarung und der Arbeitsumfang an die Bedingung geknüpft sind, dass die Haftung der Dynamic Security Austria (D.S.A.) im Rahmen dieser Vereinbarung so beschränkt ist, wie hierin festgelegt. Die Dynamic Security Austria (D.S.A.) haftet für Personen- und Sachschäden, welche während bzw. im ursächlichen Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistung vom Personal (Erfüllungsgehilfen) der Dynamic Security Austria (D.S.A.) grob fahrlässig oder vorsätzlich schuldhaft herbeigeführt bzw. durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches schuldhaftes Verhalten oder Unterlassen verursacht werden.

b) Ausschluss von indirekten Schäden und Folgeschäden:

Die Dynamic Security Austria (D.S.A.) haftet unter keinen Umständen für indirekte Schäden oder Folgeschäden, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Gewinnverlust, rein finanziellen Verlust, Verlust von Einkommen, Geschäftsmöglichkeiten oder Erträgen, auch wenn die Dynamic Security Austria (D.S.A.) über die Möglichkeit solcher Verluste und Schäden informiert wurde.

d) Haftungshöchstgrenze:

Unbeschadet anders lautender Bestimmungen in dieser Vereinbarung darf die Verpflichtung seitens der Dynamic Security Austria (D.S.A.) zur Entschädigung des Auftraggebers im Rahmen dieser Vereinbarung unter keinen Umständen die Gesamtsumme des gesamten Dienstleistungsentgeltes für den jeweiligen Auftrag überschreiten.

e) Benachrichtigungsfristen für Forderungen:

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Personen- und Sachschäden, welche nach Ansicht des Auftraggebers von der Dynamic Security Austria (D.S.A.) verursacht worden sind, bei sonstigem Verlust der Schadenersatzansprüche der Dynamic Security Austria (D.S.A.) unverzüglich, spätestens binnen einer Ausschlussfrist von 5 (fünf) Werktagen (wobei Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht mitgerechnet werden) nach Eintritt des Schadensfalls (Möglichkeit der Kenntnis des Schadensfalls), schriftlich anzuzeigen. Schadenersatzansprüche sind vom Auftraggeber bei sonstigem Verlust von Schadenersatzansprüchen innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 (drei) Monaten nach Eintritt des Schadensfalls (Möglichkeit der Kenntnis des Schadensfalls) gerichtlich geltend zu machen.

11. ANSPRÜCHE DRITTER- SCHAD- UND KLAGLOSHALTUNG

Der Auftraggeber hat die Dynamic Security Austria (D.S.A.) von und gegen sämtliche Verluste schad- und klaglos zu halten, die einer Dynamic Security Austria (D.S.A.) möglicherweise infolge von oder in Verbindung mit der Durchführung der Dienstleistungen im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen, oder aufgrund derer Ansprüche gegen die Dynamic Security Austria (D.S.A.) durch Dritte erhoben werden, es sei denn diese Verluste ergeben sich aus einer grob fahrlässigen Handlung oder Unterlassung seitens der Dynamic Security Austria (D.S.A.) oder ihrer Mitarbeiter, ihrer Vertreter oder ihrer Subunternehmer.

12. VERSICHERUNG

- Die Dynamic Security Austria (D.S.A.) hält während der gesamten Dauer dieser Vereinbarung eine Betriebshaftpflichtversicherung aufrecht.
- Die von der Dynamic Security Austria (D.S.A.) abgeschlossene Haftpflichtversicherung deckt keine Verluste ab, die sich aus den Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers ergeben.
- Auf schriftliche Aufforderung des Auftraggebers liefert der Dynamic Security Austria (D.S.A.) dem Auftraggeber ein Versicherungszertifikat, das die oben angegebene Deckung belegt.

13. STORNOBEDINGUNGEN

Bei Stornierung des Vertrages durch den Auftragnehmer fallen folgende Kostensätze an:

- bis 2 Wochen (14 Tage) vor dem vereinbartem Auftragsdatum: 80 % des vereinbarten Auftragsentgeltes
- bis 4 Wochen (28) Tage vor dem vereinbartem Auftragsdatum: 50 % des vereinbarten Auftragsentgeltes

Ausgenommen von den Stornobedingungen sind die Befreiungsgründe, die im Punkt 11 der ABG angeführt sind.

14. KÜNDIGUNG

a) Vorzeitige Kündigungsgründe:

Jede Partei kann diese Vereinbarung aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Frist von fünf (5) Werktagen mittels eingeschriebenen Briefs an die jeweils andere Partei kündigen. Als wichtiger Grund zählt insbesondere die Verletzung einer der vertraglichen Hauptleistungspflichten, ein Verstoß gegen geltendes österreichisches Recht oder die Verletzung der Geheimhaltungsvereinbarung.

Wichtige Gründe für die Dynamic Security Austria (D.S.A.) umfassen ohne Einschränkung:

- sämtliche wesentlichen oder anhaltenden geringfügigen Verletzungen durch den Auftraggeber in Bezug auf seine Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung,
- die Kündigung oder eine wesentliche Abänderung einer Versicherungsdeckung der Dynamic Security Austria (D.S.A.), die für die Vereinbarung relevant ist,
- eine Abänderung der geltenden Gesetze oder Vorschriften, die eine wesentliche Auswirkung auf die Verpflichtungen der Dynamic Security Austria (D.S.A.) im Rahmen dieser Vereinbarung hat oder zu einer wesentlichen Änderung dieser Verpflichtungen führt,
- bei Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers oder den Fall, dass ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens o.ä. von oder gegen das Unternehmen gestellt wurde, oder
- jedwede Handlung, Unterlassung oder jedwedes Verhalten des Auftraggebers, das nach angemessener Meinung von der Dynamic Security Austria (D.S.A.) das Geschäft oder die Reputation von der Dynamic Security Austria (D.S.A.) in Misskredit bringt oder bringen könnte.

Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Bezahlung aller Dienstleistungen, die bis zum Beendigungsdatum in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung erbracht werden. Falls die Beendigung dieser Vereinbarung auf eine wesentliche Verletzung dieser Vereinbarung durch den Auftraggeber zurückzuführen ist, hat der Auftraggeber die Dynamic Security Austria (D.S.A.) sämtliche durch diese Verletzung entstehenden Kosten zu erstatten.

b) Kündigungsfrist bei Vertragsauflösungswunsch durch den Kunden, bzw. Aufgabe (Verkauf, Auflösung des Mietvertrages) eines zu bewachenden Objektes

Der Auftraggeber kann das Vertragsverhältnis mittels eines eingeschriebenen Briefes unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten zum letzten Tag eines jeden Kalendermonats kündigen. Bei einer Standortverlegung ist die Kündigung des Vertrages unzulässig. Im Falle der Standortverlegung sind die Leistungen durch die Dynamic Security Austria (D.S.A.) am neuen (verlegten) Standort fortzusetzen, wobei etwaige, sich aus der Neuinstallation einer von diesem Vertrag umfassten sicherheitstechnischen Anlage ergebende Kosten vom Auftraggeber zu tragen sind. Eine Nichtfortsetzung der vereinbarten Leistungen am neuen (verlegten) Standort führt zu einer Schadenersatzfortzahlung von

weiteren 3 (drei) Leistungsmonaten (Ende der ordentlichen Kündigungsfrist). Als Schadenersatzsumme wird der Mittelwert pro Monat der letzten 3 (drei) erbrachten Leistungsmonate in Rechnung gestellt.

c) Beendigung aus Gründen der Wirtschaftlichkeit

Die Dynamic Security Austria (D.S.A.) hat das Recht, das Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber jederzeit und ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von 4 (vier) Wochen schriftlich zu kündigen (nachweisliche Zustellung, u.a., nicht jedoch ausschließlich auch elektronische Kommunikationsmittel).

d) Entbindung von der Leistungserbringung:

Nach Beendigung dieser Vereinbarung ist Dynamic Security Austria (D.S.A.) von allen weiteren Leistungserbringungen im Rahmen dieser Vereinbarung entbunden und darf den Standort (die Standorte) betreten und sämtliche Geräte, Materialien, Software und / oder Dokumente (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf das Abrufen und / oder Zerstören von elektronischen Dokumenten und Daten), die der Dynamic Security Austria (D.S.A.) gehören, wieder abholen.

e) In Bezug auf Sanktionen:

Wenn es für die Dynamic Security Austria (D.S.A.) ungesetzlich ist oder wird, oder gegen bestehende Gesetze verstößt, den Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nachzukommen, oder wenn der Auftraggeber oder sein direkter oder indirekter Eigentümer auf eine Sanktionsliste gesetzt wird, dann darf die Dynamic Security Austria (D.S.A.) die Durchführung der vereinbarten Dienstleistung nach freiem Ermessen umgehend beenden und / oder die Vereinbarung aufkündigen, und der Auftraggeber stimmt zu, dass die Dynamic Security Austria (D.S.A.) gegenüber dem Auftraggeber für jedweden Verlust (inklusive etwaiger Folgeschäden), Schäden oder Verzögerungen, die sich aus der Beendigung oder Aufkündigung der Vereinbarung in Übereinstimmung mit Punkt 9 ergeben, nicht haftet.

15. BEFREIUNGSGRÜNDE

a) Höhere Gewalt:

Folgende Umstände gelten als Befreiungsgründe, wenn sie die Erfüllung dieser Vereinbarung verzögern oder behindern: sämtliche Umstände, die außerhalb der angemessenen Kontrolle einer Partei liegen, wie z. B. Feuer, Krieg, Mobilmachung oder umfassende militärische Einberufung, Einziehung, Beschlagnahmung, Währungsbeschränkungen, Aufstände und innere Unruhen, Flugzeugentführungen oder Terrorakte, Epidemien, Pandemien, Knappheit von Transportmitteln, allgemeine Knappheit von Materialien oder Personal, Streiks oder andere Formen von Arbeitskampf sowie Mängel oder Verspätungen bei Lieferungen durch Subunternehmer, die durch einen in diesem Artikel genannten Umstand verursacht wurden.

b) Benachrichtigung:

Diejenige Partei, die eine Befreiung beanspruchen möchte, hat die jeweils andere Partei unverzüglich über das Ereignis und über den Wegfall des betreffenden Umstands zu unterrichten.

c) Befreiung_des_Auftraggebers:

Sofern Befreiungsgründe den Auftraggeber daran hindern, seine Verpflichtungen zu erfüllen, hat der Auftraggeber die Dynamic Security Austria (D.S.A.) die für die Sicherung und den Schutz des Standorts (der Standorte) entstandenen Kosten zu erstatten. Der Auftraggeber hat der Dynamic Security Austria (D.S.A.) darüber hinaus die Kosten in Verbindung mit Personal, Subunternehmer und Geräten zu erstatten, die – mit Zustimmung des Auftraggebers – für eine Wiederaufnahme der Dienstleistungen bereitgehalten werden.

d) Beendigung in Verbindung mit Befreiung:

Unbeschadet anders lautender Bestimmungen dieser Vereinbarung hat jede Partei das Recht, diese Vereinbarung und die Dienstleistungen mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei zu beenden, wenn sich die Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen aus einem der dargelegten Befreiungsgründe um mehr als 30 (dreißig) Tage verzögert.

16. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

a) Vertrauliche Informationen:

- Die Parteien haben sämtliche vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei, die ihnen in Verbindung mit dieser Vereinbarung offenbart werden, vertraulich zu behandeln und geheim zu halten, es sei denn, eine Offenbarung ist zum Zwecke der Erbringung der Dienstleistungen und der Erfüllung anderer Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung notwendig.
- Informationen gelten als vertraulich, wenn sie von der offenbarenden Partei zum Zeitpunkt der Offenbarung als vertraulich bezeichnet wurden oder wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände im Zusammenhang mit der Offenbarung von der empfangenden Partei vernünftigerweise als vertraulich zu verstehen sind.
- Es wird darauf hingewiesen, dass alle von der Dynamic Security Austria (D.S.A.) verwendeten Unterlagen und Formulare stets als vertrauliche Informationen zu betrachten sind und durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt werden.
- Keine der Parteien hat im Rahmen dieser Vereinbarung eine Vertraulichkeitsverpflichtung in Bezug auf Informationen:
 - die ohne Verletzung einer Verpflichtung aus dieser Vereinbarung öffentlich zugänglich sind oder nachträglich öffentlich zugänglich werden.
 - sich vor dem Zeitpunkt der ersten Offenbarung im Rahmen dieser Vereinbarung bereits im Besitz der jeweils anderen Partei befanden.
 - von der jeweils anderen Partei entwickelt werden, ohne dass diese dafür vertrauliche Informationen verwendet bzw. auf vertrauliche Informationen Bezug nimmt, die sie von der offenbarenden Partei erhalten hat.
 - ohne Einschränkung von einem Dritten erhalten werden, von dem die jeweils andere Partei vernünftigerweise annehmen kann, dass es ihr freisteht, solche Informationen ohne die Verletzung einer Verpflichtung gegenüber der offenbarenden Partei bereitzustellen.
 - nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der offenbarenden Partei offenbart werden; oder die
 - infolge einer Anordnung oder Anforderung eines Gerichts, einer Verwaltungsbehörde oder einer anderen Regierungsbehörde offenbart werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Dynamic Security Austria (D.S.A.) im Sinne der Bestimmungen des §93.3 Telekommunikationsgesetz sowie gemäß EN 50518 berechtigt ist, alle ein- und ausgehenden Telefongespräche aufzuzeichnen und diese im Bedarfsfall an Sicherheitsbehörden und / oder Gerichte weiterzugeben.
 - Bei schuldhaftem Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflicht verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe von EUR 5.000 pro Verstoß. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

b) Datenschutz:

- Die Vertragsparteien erkennen an, dass der Zugang zu und die Verbreitung von persönlichen Informationen der jeweils anderen Partei oder ihrer Mitarbeiter, Vertreter oder verbundenen Parteien unter Umständen für die ordnungsgemäße Erfüllung der Dienstleistungen im Einklang mit dieser Vereinbarung notwendig sein können.
- Beide Parteien erklären sich damit einverstanden, sämtliche persönlichen Informationen, die sie während der Erfüllung dieser Vereinbarung erhalten, mit Sorgfalt und in Übereinstimmung mit allen geltenden Regeln und Vorschriften zu behandeln und diese Informationen ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zu verwenden.
- Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass personenbezogene Daten in Erfüllung dieses Auftrags / Vertrages von der Dynamic Security Austria (D.S.A.) automationsgestützt gespeichert, verarbeitet und im notwendigen Ausmaß an Dritte (z.B. Verständigung der Exekutive, Finanzprüfungen, Gerichte, u.ä.) weitergegeben werden.
- Die Dynamic Security Austria (D.S.A.) verpflichtet sich, zumutbare technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Daten des Auftraggebers im Sinne des Datenschutzgesetzes zu schützen und verpflichtet seine Mitarbeiter ausdrücklich zur Geheimhaltung der Daten im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes.

17. ABWERBEVERBOT

- Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass er – falls er während der Dauer dieser Vereinbarung und für einen Zeitraum von 12 (zwölf) Monaten nach ihrer Beendigung des letzten Auftrags – direkt oder indirekt eine bei der Dynamic Security Austria (D.S.A.) beschäftigte oder ehemals beschäftigte Person beschäftigt oder beauftragt, die bei der Dynamic Security Austria (D.S.A.) beschäftigt war, eine Vertragsstrafe in Höhe des sechsfachen zuletzt verrechneten monatlichen Dienstleistungsentgelts pro betroffener Person an die Dynamic Security Austria (D.S.A.) zu zahlen hat.
- Diese Vertragsstrafe stellt eine realistische und von beiden Parteien akzeptierte Vorausschätzung des wirtschaftlichen Schadens dar, der durch die Abwerbung eingearbeiteter Mitarbeiter entsteht.
- Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzes bleibt unberührt.

18. KONSUMENTENSCHUTZ

Für Auftraggeber, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gelten diese Geschäftsbedingungen nach Maßgabe der Zulässigkeit nach dem Konsumentenschutz.

19. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

a) Unabhängigkeit:

Die Dynamic Security Austria (D.S.A.) ist ein unabhängiger Auftragnehmer. Durch keine Bestimmung in dieser Vereinbarung wird eine Partnerschaft oder eine Beziehung zwischen Auftraggeber und der Dynamic Security Austria (D.S.A.) oder zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschaffen.

b) Salvatorische Klausel:

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nicht durchsetzbar sein, ist sie dahingehend abzuändern, dass sie in dem nach geltendem Recht gestatteten maximalen Umfang durchsetzbar ist und sämtliche anderen Bedingungen behalten ihre volle Gültigkeit. Falls die nicht durchsetzbare Bestimmung nicht derart abgeändert werden kann, wird sie aus dieser Vereinbarung ausgeschlossen, während alle anderen Bedingungen dieser Vereinbarung ihre volle Gültigkeit behalten.

c) Rangfolge:

Sollten sich verschiedene Teile dieser Vereinbarung widersprechen, so gilt für die Dokumente, die zu dieser Vereinbarung gehören, folgende Rangordnung in der Rechts- und Vertragsdurchsetzung:

1. das Angebot / der Vertrag
2. die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen
3. die besondere Dienstanweisung
4. das Leistungsverzeichnis und
5. alle anderen dieser Vereinbarung beigefügten Dokumente.

d) Benachrichtigungen:

- Sämtliche Benachrichtigungen, die im Rahmen dieser Vereinbarung zugestellt werden, bedürfen der Schriftform und sind per Kurier, Fax, Mail oder Einschreiben zu versenden; sie sind entweder an die im Angebot / Vertrag angegebene Adresse der jeweils anderen Partei zu adressieren oder gegebenenfalls an eine andere Adresse, welche die jeweils andere Partei schriftlich angegeben hat.
- Jede auf diese Weise versandte Benachrichtigung gilt als folgendermaßen erhalten:
 1. bei persönlicher Zustellung zum Zeitpunkt der Entgegennahme,
 2. bei Versand mit kommerziellem Kurier zum Zeitpunkt der Zustellung,
 3. bei Versand per Einschreiben 3 (drei) Werktagen nach Absendung und
 4. bei Versand per Fax zum Zeitpunkt des Empfangs (Zeitpunkt der Übermittlungsbestätigung)

e) Abtretung:

Keine der Parteien hat das Recht, diese Vereinbarung, ohne die schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei abzutreten; diese Zustimmung darf allerdings nicht unangemessen verwehrt werden. Die Dynamic Security Austria (D.S.A.) darf diese Vereinbarung jedoch jederzeit an seine verbundenen Unternehmen, Tochtergesellschaften oder Rechtsnachfolger abtreten.

f) Gesamte Vereinbarung:

Diese Vereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen sowie die gesamte vorherige Korrespondenz (ob mündlich oder schriftlich) zwischen der Dynamic Security Austria (D.S.A.) und dem Auftraggeber. Sämtliche Zusicherungen, Versprechen oder Vereinbarungen, die nicht in dieser Vereinbarung enthalten sind, sind nicht durchsetzbar.

g) Änderungen und Ergänzungen:

- Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung oder eines Teils davon sind nur dann für eine Partei verbindlich, wenn sie schriftlich durch einen bevollmächtigten Vertreter dieser Partei gebilligt wurden, jedenfalls von Seiten der Dynamic Security Austria (D.S.A.) nur durch die Geschäftsleitung.
- Die Dynamic Security Austria (D.S.A.) behält sich das Recht vor, diese Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern, sofern dies aus triftigen sachlichen Gründen (z. B. Gesetzesänderung, Erweiterung des Leistungsangebots) erforderlich ist. Änderungen werden dem Auftraggeber mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Der Auftraggeber kann der Änderung innerhalb dieser Frist schriftlich widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch, gelten die geänderten Bedingungen als genehmigt. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG gilt diese Regelung nicht.

h) Fortbestand:

Diese Vereinbarung endet mit Ablauf oder Beendigung der Vereinbarung in Übereinstimmung mit ihren Bedingungen. Artikel, die ihrem Wortlaut nach auch nach der Beendigung wirksam sind, bestehen danach weiterhin zwischen den Parteien gemäß den Bedingungen des betreffenden Artikels.

i) Eigentumsvorbehalt:

Von der Dynamic Security Austria (D.S.A.) gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Dynamic Security Austria (D.S.A.). Der Käufer ist nicht berechtigt, die Ware vor der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises weiter zu veräußern.

j) Zurückbehaltung:

Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers, insbesondere wegen behaupteter Schadenersatz-, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen, ist ausgeschlossen.

k) Aufrechnung:

Die Dynamic Security Austria (D.S.A.) ist berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Auftraggebers, soweit diese pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Auftraggebers ihm gegenüber aufzurechnen. Der Auftraggeber verzichtet unbeding und unwiderruflich darauf, seine Verbindlichkeiten gegenüber der Dynamic Security Austria (D.S.A.) durch Aufrechnung aufzuheben.

l) Kostenvoranschläge:

- Für die Richtigkeit von Kostenvoranschlägen von der Dynamic Security Austria (D.S.A.) wird – obwohl diese nach bestem Fachwissen erstellt werden – kein Gewähr übernommen.
- Es handelt sich bei diesen Kostenvoranschlägen außerdem um freibleibende Angebote.
- Kostenvoranschläge von der Dynamic Security Austria (D.S.A.) sind – sofern nichts Abweichendes vereinbart ist – kostenpflichtig.

m) Allgemeine Dienstaufführung:

- Die Leistungen werden, soweit diese außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten der Dynamic Security Austria (D.S.A.) erbracht werden und soweit es sich nicht um Technikleistungen handelt, durch uniformiertes, mit den vereinbarten technischen Hilfsmitteln ausgestattetes, Sicherheitspersonal durchgeführt.

- Im Revierdienst werden die mit dem Auftraggeber vereinbarten Kontrollen, soweit keine gegenteilige Vereinbarung besteht, in unregelmäßigen Zeitabständen bei jedem Rundgang vorgenommen.
- Bei unvorhersehbaren Hindernissen (Verkehrslage, Witterungseinflüsse u.ä.) kann von einzelnen Rundgängen und den damit verbundenen Kontrollen Abstand genommen werden, ohne dass der Auftraggeber hieraus eine Entgeltminderung geltend machen könnte.

n) Schlichtung:

- Vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens verpflichten sich beide Parteien, ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren bei der WKO oder einem anerkannten Mediator einzuleiten. Dieses Verfahren hemmt die Verjährung für die Dauer der Schlichtung, maximal jedoch 30 Kalendertage.

20. GEISTIGES EIGENTUM

- Dem Auftraggeber stehen keinerlei Rechte zur Nutzung der Marken, Produktnamen und anderen Markennamen zu, deren Inhaber die Dynamic Security Austria (D.S.A.) oder deren verbundener Unternehmen ist und die für / oder in Verbindung mit den nach diesem Vertrag erbrachten Dienstleistungen stehen.
- Dem Auftraggeber stehen keine Zugangs- oder Nutzungsrechte an den von der Dynamic Security Austria (D.S.A.) für die Erbringung der aus diesem Vertrag geschuldeten Dienstleistungen verwendeten Backoffice-Produktionssystemen und der entsprechenden Software zu.
- Die Dynamic Security Austria (D.S.A.) bleibt während der gesamten Vertragslaufzeit Eigentümerin sämtlicher Hardware, Ausrüstung, Tools sowie der zugehörigen Software und Dokumentationen, die in den Räumlichkeiten des Auftraggebers zum Zweck der Erbringung der Dienstleistungen installiert bzw. vorgehalten werden. Allfällige daran bestehende Nutzungsrechte des Auftraggebers enden spätestens mit dem Ende der Vertragslaufzeit.
- Entwickelt die Dynamic Security Austria (D.S.A.) zur Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag eine Software, so verbleibt – soweit keine besondere Vereinbarung getroffen wurde – das geistige Eigentum an dieser Software bei der Dynamic Security Austria (D.S.A.). Dem Auftraggeber wird während der Vertragslaufzeit eine Lizenz zur Nutzung der Software gewährt, die mit Ende der Vertragslaufzeit ebenfalls endet.
- Auch das geistige Eigentum an Liefergegenständen, Ausführungsunterlagen, Plänen, Skizzen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen, die von Dynamic Security Austria (D.S.A.) bereitgestellt oder entwickelt worden sind, bleibt – soweit nichts anderes vereinbart sein sollte – bei der Dynamic Security Austria (D.S.A.). Deren Verwendung – insbesondere durch Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung –, Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung ist nur mit schriftlicher Zustimmung von der Dynamic Security Austria (D.S.A.) zulässig.
- Die Pflicht des Auftraggebers zur Vertraulichkeit bezieht sich insbesondere auch auf im Zusammenhang mit diesem Vertrag erlangte Kenntnisse betreffend geistiges Eigentum von Dynamic Security Austria (D.S.A.).
- Digitale Dienstleistungen: Für bestimmte Dienstleistungen kann die Dynamic Security Austria (D.S.A.) dem Kunden digitale Dienstleistungen zur Verfügung stellen. Der Kunde erhält hiermit eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Lizenz für den Zugang zu und die Nutzung von solchen digitalen Dienstleistungen zum ausschließlichen Zweck der Inanspruchnahme der Dienstleistungen und der digitalen Dienstleistungen während der Laufzeit des Vertrages.
- Personenbezogene Daten werden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen unverzüglich gelöscht oder, sofern erforderlich, in anonymisierter Form archiviert.

21. GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

Die Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch. Gerichtsstand ist das zuständige Bezirks- bzw. Landesgericht Linz, soweit es sich um kein Verbrauchergeschäft gem. dem österr. KSchG handelt (B2C). Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung.

22. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

a) Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz der Dynamic Security Austria (D.S.A.), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

b) Vollständigkeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung enthält sämtliche Abreden zwischen den Parteien. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen des Schriftformerfordernisses.

c) Trennbarkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

d) Gültigkeit / Versionsstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab dem **01.01.2025** und ersetzen alle bisherigen Fassungen. Änderungen behalten wir uns unter Beachtung der unter Punkt 19 g) genannten Regelung vor.